



Freiligrathschule

Fachfeldstraße 32

60386 Frankfurt am Main

Telefon: 069-212 4 88 88

Fax: 069-212 49 111

poststelle.freiligrathschule@stadt-frankfurt.de

www.freiligrathschule-fechenheim.de

Corona-Hygieneplan der Freiligrathschule

Der Hygieneplan des Hessischen Kultusministerium gilt. Ergänzend werden folgende Regeln festgelegt:

- Die Kinder dürfen nur dann in die Schule kommen, wenn sie vollkommen gesund sind.
- Der Schultag beginnt mit einer Gleitzeit von 8.10 Uhr bis 8.20 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler sollen das Gelände nicht vor 8.10 Uhr betreten, sondern das Zeitfenster der Gleitzeit nutzen, um anzukommen.
- Auf dem Gelände und in den Fluren tragen die Kinder und die Erwachsenen Schutzmasken.
Ausnahmen:
 - Am Nachmittag halten sich die Kinder und Mitarbeiter der Erweiterten Schulischen Betreuung (ESB) ohne Masken auf dem Hof auf.
 - In der Bewegungszeit und während der Fahrradausbildung dürfen die Kinder auf dem Hof ohne Maske spielen. Auch die Lehrkräfte müssen in dieser Zeit keine Maske tragen.
- Wenn die Kinder im Klassenraum ankommen, waschen sie sich als erstes die Hände.
- Die Toilette darf nur von einzelnen Kindern aufgesucht werden. Wenn besetzt ist, muss man auf den gelben Wartelinien warten, bis die Toilette wieder frei ist.
- Alle Räume der Schule werden regelmäßig (mindestens alle 45 Minuten) durch das Öffnen der Fenster gelüftet.
- Es finden zwei getrennte Pausen, jeweils für die Jahrgangsstufen 1 und 3 bzw. 2 und 4, statt.
- Am Ende der Pause trifft sich die Lerngruppe mit der Lehrkraft an einem vereinbarten Platz. Die Gruppe geht gemeinsam in einer Laufschlange zurück in die Klasse.
- Nach der Pause waschen sich die Kinder die Hände.
- Konferenzen finden mit Abstandsregeln in der Aula statt. Der diesbezügliche Jahresterminplan ist aufgehoben. Es wird mit entsprechender Ladungsfrist eingeladen.

Kinder, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, werden zunächst ermahnt. Bei wiederholtem Fehlverhalten werden die Eltern informiert. Es kann zu einer Ordnungsmaßnahme kommen.

Nach § 3 Abs. 1a Satz 4 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt, aufgrund ihres Alters oder des Stands ihrer geistigen, körperlichen und motorischen oder emotionalen und sozialen Entwicklung nicht in der Lage sind, den Mindestabstand einzuhalten, dem Unterricht fernbleiben müssen.

Gültig ab 28.09.2020